



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
- Zentralinnungsverband (ZIV) -

PRESSE-INFO

Tip: Schornsteinfeger von der Steuer absetzen

Handwerkerleistungen können steuerlich geltend gemacht werden. Das gilt auch für die Arbeiten des Schornsteinfegers. Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks empfiehlt Hausbesitzern und Mietern, die gezahlten Beträge in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Bei entsprechenden Nachweisen gewährt das Finanzamt einen Steuerbonus von bis zu 1.200 Euro pro Jahr und Haushalt. Das entspricht 20 Prozent von jährlich maximal 6.000 Euro, die für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten ausgegeben werden. Auch die Arbeiten des Schornsteinfegers zählen zu den begünstigten Leistungen. Haus- und Wohnungsbesitzer können damit die Rechnung des Schornsteinfegers jährlich von der Steuer absetzen. „Gleiches gilt übrigens auch für Mieter.“, darauf weist der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks hin. Die betreffenden Beträge finden sich in der Regel auf der Betriebskostenabrechnung des Vermieters. Als Nachweis für das Finanzamt reicht in der Regel die Jahresabrechnung aus. Es kann aber auch eine Bescheinigung des Vermieters erforderlich sein. Grundsätzlich werden bis auf Materialkosten alle Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Mehrwertsteuer anerkannt. Beim

**Bundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks**
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Achim Heckel, Vorstand
Westerwaldstr. 6
D-53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 – 34 07 – 30
Fax: 02241 – 34 07 – 10
E-Mail: ziv-heckel@schornsteinfeger.de



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
- Zentralinnungsverband (ZIV) -

Schornsteinfeger zählen dazu Messungen, Reinigungs-, Kehr- und Überprüfungsarbeiten. Leistungen im Rahmen von Neubaumaßnahmen, zum Beispiel die Bauabnahme eines Schornsteins an einem Neubau, sind nicht begünstigt. Die Arbeiten müssen außerdem vor Ort in einem Privathaushalt durchgeführt werden, Betriebs- und Bürogebäude sind von der Regelung ausgenommen. Wichtig: Verbraucher sollten darauf achten, dass Lohn- und Materialkosten in der Rechnung getrennt aufgeführt sind. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung kann die Rechnung als Anlage mit Bankbeleg beim Finanzamt eingereicht werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

(1.822 Zeichen)

Abdruck frei/Beleg erbeten

Diese und weitere Pressemeldungen sowie Bildmaterial finden Sie unter **www.schornsteinfeger.de/presse** zum Download.

Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband (ZIV) - ist die Dachorganisation des Schornsteinfegerhandwerks in Deutschland. Er vertritt die Interessen von 16 Landesinnungsverbänden mit insgesamt 52 Innungen gegenüber der Öffentlichkeit, Verbänden, Gesetzgebern und politischen Gremien. Der Verband informiert und berät zu Themen aus den Bereichen Brandschutz, Umweltschutz und Energieeinsparung. Weitere Informationen gibt es im Internet unter **www.schornsteinfeger.de**.

**Bundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks**
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Achim Heckel, Vorstand
Westerwaldstr. 6
D-53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 – 34 07 – 30
Fax: 02241 – 34 07 – 10
E-Mail: ziv-heckel@schornsteinfeger.de